

Informationsblatt zu den neuen Anstellungsbedingungen

Die usic-Anstellungsbedingungen wurden überarbeitet. Die wichtigsten Neuerungen der aktuellen Fassung vom 7. Dezember 2021 gegenüber der bisherigen Fassung (2012-2020) sind:

1. Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- Kündigungen können neu auf jeden beliebigen Termin hin (und nicht mehr zwingend auf das Ende eines Monats) ausgesprochen werden, unter Wahrung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen.
- Arbeitsverhältnisse enden neu automatisch (d.h. ohne Kündigung), wenn Mitarbeitende eine gegebenenfalls erforderliche Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung verlieren.

2. Persönlichkeitsschutz

- Arbeitgebern wird neu empfohlen, eine Meldestelle zu bezeichnen, die sich Fällen annehmen kann, in denen Mitarbeitende eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte geltend machen.

3. Ausübung von Ämtern/Nebenbeschäftigung/Mitteilungspflicht

- Mitarbeitende sind neu explizit verpflichtet, ihrem Arbeitgeber allfällige Änderungen bzgl. Inhalt und Umfang bewilligter öffentlicher Ämter und Nebenbeschäftigungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse (z.B. Geburt eines Kindes oder Militärdienst) mitzuteilen.

4. Benutzung der Infrastruktur (neue Bestimmung)

- Verbot widerrechtlicher, arbeitsvertragswidriger oder gegen die guten Sitten verstossenden Verwendungen aller arbeitgeberseits zur Verfügung gestellten Kommunikations- und Informationsmittel (insb. geschäftlicher E-Mail Account, Geschäftshandy).

5. Homeoffice-Arbeit (neue Bestimmungen)

- Neu sind für (freiwillige) Home Office Arbeit rechtliche Rahmenbedingungen definiert. Diese betreffend die Bereiche Arbeitszeiten (gleich wie im Büro), Arbeitsort (nur zu Hause), Kosten für Arbeitsgeräte (vollständig von den Mitarbeitenden zu tragen), Einhaltung der Ruhezeiten durch den Arbeitgeber und Datenschutz (Mitarbeiter muss dafür sorgen, dass der Datenschutz gegenüber Dritten eingehalten wird).

6. Mitarbeitergespräch (neue Bestimmung)

- Arbeitgeber sind neu verpflichtet, jedes Jahr ein Mitarbeitergespräch zu führen und darin Ziele festzulegen. Das Erreichen bzw. Nichterreichen dieser Ziele darf lohnrelevant sein.

7. Öffentliche Äusserungen/Social Media/Medienkontakte (neue Bestimmung)

- Öffentlichen Äusserungen, die sich negativ auf das Image des Arbeitgebers auswirken können (inkl. in sozialen Netzwerken), sind verboten.

8. Geschenke (neue Bestimmung)

- Verbot für Mitarbeitende, Geschenke von Dritten über einen Wert von CHF 100.- anzunehmen.

9. Vaterschaftsurlaub (neue Bestimmung)

- Zwei Wochen bezahlter Vaterschaftsurlaub, der innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zu beziehen ist.

10. Urlaub für die Betreuung von Angehörigen (neue Bestimmung)

- Urlaub von max. 10 Tag pro Jahr für gesundheitlich beeinträchtigte Angehörige von Mitarbeitenden.